

THÜR. LANDTAG POST
09.07.2021 15:08

17699/2021



Hochschullehrerbund (hbl)
Landesverband Thüringen

Hochschullehrerbund – Landesverband Thüringen

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss –
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, der 9. Juli 2021

Per E-Mail an: poststelle@thueringer-landtag.de

**Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 7/3300 -**

Hier: Stellungnahme des Hochschullehrerbundes – Landesverband Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrem Schreiben vom 17. Juni 2021 zum schriftlichen Anhörungsverfahren zu oben genannter Gesetzesvorlage des „Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften“ nimmt der Hochschullehrerbund Thüringen in seiner Eigenschaft als Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen in Deutschland wie folgt Stellung:

Stellungnahme:

Artikel 1: Thüringer Altersgeldgesetz.

Der **hbl** Thüringen begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Altersgeldes mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch in Thüringen. Das Altersgeld verbessert die Position ausscheidender Beamtinnen und Beamten sehr deutlich, ist somit aus unserer Sicht – aus der Perspektive der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer – zu begrüßen. Hinzu kommt, dass die Einführung des Altersgeldes der Forderung des **hbl** nach einer verbesserten Durchlässigkeit zwischen Hochschule und Berufspraxis erfüllt.

Artikel 2: Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

-- keine Anmerkungen --



Hochschullehrerbund (hbl)
Landesverband Thüringen

Artikel 3: Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Der **hbl** begrüßt ausdrücklich die Anhebung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W3. Damit wurde eine langjährige Forderung nach einer amtsangemessenen Alimentation für diese Besoldungsgruppe erfüllt.

Die in Artikel 3 Thüringer Besoldungsgesetz in § 67 „Anpassung der Berufungs- und Bleibebezüge aufgrund der Anhebung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W3“ enthaltene Konsumtionsregelung für Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge von bis zu 360 € unter Berücksichtigung der Häufigkeitsregel wird vom **hbl** abgelehnt, da wir die Auffassung vertreten, dass es sich auch hier um die Honorierung besonderer Leistungen handelt und nicht um ein Hilfsmittel für die Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation. Auch diese Bezüge sollten somit keiner Verminderung unterliegen

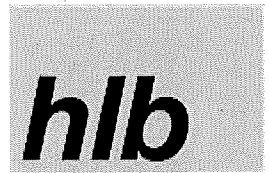
Der **hbl** begrüßt jedoch, dass die nach § 27 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 gewährten Leistungsbezüge explizit von der Konsumtionsregel ausgeschlossen sind.

Der **hbl** fordert an dieser Stelle jedoch erneut, auch die Grundbesoldung in der Besoldungsgruppe W2 um mindestens 250 EUR anzuheben bzw. die Besoldungsgruppe W3 nicht mehr zur Ausnahme, sondern zum Regelfall an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zu machen, da sich die Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer innerhalb einer Hochschule bzw. zwischen Universitäten und HAWs nicht unterscheiden. Eine Unterscheidung in der Grundbesoldung ist daher nicht einleuchtend. Eine Differenzierung kann ggf. über eine weitere Einführung von Besonderen Leistungsbezügen/Funktionsleistungsbezügen erfolgen.

Weitere Anmerkungen zum Artikel 3:

Leider wurde unsere Anregung zur Verbesserung der Attraktivität des Hochschulstandortes Thüringen in Form einer weiteren erforderlichen Änderung im Thüringer Besoldungsgesetz nicht aufgenommen: Im § 29 Thür BesGes („Besondere Leistungsbezüge“) sollte der zweite Satz wie folgt geändert werden: „Besondere Leistungsbezüge sind als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen zu gewähren.“ Die bisher enthaltene Befristungsregel sollte entfallen.

Begründung: Die derzeit ausschließlich befristet mögliche Erteilung von Besonderen Leistungsbezügen ermöglicht nicht die Akkumulation bzw. Verstetigung der Leistungsbezüge in der Autonomie der Hochschulen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind damit nicht in der Lage, finanzielle Anerkennung durch anhaltende und langjährig hervorragende Leistungen zu erhalten. Dies stellt einen gravierenden Wettbewerbsnachteil für Thüringer Hochschulen dar. Der hbl bittet diesen Punkt bei der Diskussion der Änderungen mit zu berücksichtigen.



Hochschullehrerbund (hlb)
Landesverband Thüringen

Artikel 4 bis 16

--- keine Anmerkungen ---

Für eine aktive Diskussion der von uns angesprochenen Punkte stehen wir natürlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzende
hlb Thüringen

Der Hochschullehrerbund **hlb** ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen in Deutschland mit über 7.300 Mitgliedern. Der **hlb** ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Er fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der privaten Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs, vertritt das Profil einer Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit und gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.